

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern



Grundwerk 2019

Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III KPG und von Betrieben mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gz: 21-13.0223-11-25582/2018

Stand: 3. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise.....	1
2	Hinweise für die Jahresabschlussprüfer.....	2
2.1	Fünf-Jahres-Prüfungsturnus.....	2
2.2	Anforderungen an den Abschlussprüfer.....	3
2.3	Prüfungsumfang.....	4
2.4	Durchführung der Prüfung.....	5
2.5	Anzeige von Mehraufwand.....	5
2.6	Schlussbesprechung.....	5
2.7	Prüfbericht.....	6
2.8	Abrechnung.....	6
3	Hinweise für die prüfungspflichtigen Einrichtungen.....	7
3.1	Bestellung des Abschlussprüfers.....	7
3.2	Herstellen der Prüfungsbereitschaft.....	7
3.3	Prüfung der Honorarrechnung.....	8
3.4	Bekanntgabe und Offenlegung.....	8
4	Hinweise für die Rechtsaufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligung bzw. das für den Betrieb mit Beteiligung des Landes zuständige Ministeri- um	8

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Verpflichtungserklärung des Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit
- Anlage 2: Erklärung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung
- Anlage 3: Hinweise für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfberichts
- Anlage 4: Für die Jahresabschlussprüfung vorzulegende Unterlagen
- Anlage 5: Musterfassung für einen Prüfbericht bei einer Kapitalgesellschaft
- Anlage 6: Musterfassung für einen Prüfbericht bei einem Eigenbetrieb oder Zweckverband
- Anlage 7: Wirtschaftliche und technische Daten für Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Anlage 8: Wirtschaftliche Kennzahlen für Wohnungsunternehmen
- Anlage 9: Vorzulegende Unterlagen und Fragenkatalog im Zusammenhang mit derivativen Geschäften

Abkürzungsverzeichnis

AP	Abschlussprüfer
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BFH	Bundesfinanzhof
BstBl.	Bundessteuerblatt
BS WP/vBP	Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer)
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EGW	Einwohnergleichwert
EigVO	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EigVOVV	Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EstH	Einkommensteuer-Hinweise
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GF	Geschäftsführung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PH	IDW Prüfungshinweise
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
IT	Informationstechnik
KAG	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung – Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

MA	Mitarbeiter
MaBV	Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung)
Nr.	Nummer
OCR	Optical Character Recognition
VV	Verwaltungsvorschrift
WE	Wohn- bzw. Gewerbeeinheit
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
z. B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Hinweise

- (1) Sämtliche Vorschriften, auf die das Grundwerk Bezug nimmt, gelten, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Im Schriftverkehr ist stets das Aktenzeichen sowie der Name und die Anschrift der prüfungspflichtigen Einrichtung anzugeben. Namens- und Adressänderungen sind dem Landesrechnungshof unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gesellschafter haben neben der prüfungspflichtigen Einrichtung dem Landesrechnungshof die Gründung einer Gesellschaft bzw. das Eingehen einer Beteiligung sowie Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bei seinen Beteiligungen unverzüglich unter Beifügung der geänderten Satzungen, Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge mitzuteilen.
- (4) Kommunale Gesellschafter eines Unternehmens oder einer Einrichtung in der Rechtsform des privaten Rechts haben nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV dafür Sorge zu tragen, dass in deren Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag die Prüfrechte nach Abschnitt III KPG verankert werden.

Bei Betrieben mit Beteiligung des Landes hat das zuständige Ministerium gemäß § 67 LHO darauf hinzuwirken, dass dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter von kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sowie deren Abschlussprüfer haben den Landesrechnungshof unverzüglich über Größenklassenänderungen – auch zu erwartende Änderungen – zu unterrichten (vgl. § 267 HGB).
- (6) Nach dem Vorliegen des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers kann der Jahresabschluss einer kommunalen prüfungspflichtigen Einrichtung von der Gemeindevertretung festgestellt werden (vgl. § 40 EigVO). Die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die künftige Haushaltsplanung sind somit unabhängig vom Zeitpunkt der Weiterleitung des Jahresabschlussprüfberichts durch den Landesrechnungshof möglich.

Analog gilt dies auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Ergebnisverwendung durch die Gesellschafter kleiner kommunaler Kapitalgesellschaften gemäß § 42 a Abs. 2 GmbHG.

(7) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Abschlussprüfer sowie für die kommunale Körperschaft bzw. das zuständige Ministerium, das prüfungspflichtige Unternehmen und den Landesrechnungshof ist Schwerin.

2 Hinweise für die Jahresabschlussprüfer

2.1 Fünf-Jahres-Prüfungsturnus

(9) Der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüft in der Regel die Jahresabschlüsse einer prüfungspflichtigen Einrichtung über einen Zeitraum von fünf Jahren fortlaufend. Ein Rechtsanspruch auf eine Wiederbestellung innerhalb des fünfjährigen Prüfungsturnus besteht jedoch nicht. Nach Ablauf der fünf Jahre ist ein Wechsel vorzunehmen.

(10) Kommt es in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund vor Ablauf von fünf Jahren zu einem Prüferwechsel, ist vom neuen Abschlussprüfer eine Karenzzeit von mindestens fünf Jahren zum zuletzt geprüften Jahresabschluss der jeweiligen Einrichtung zu gewährleisten.

(11) Die Regelungen zur externen Rotation sind auch anzuwenden, wenn

- a) ein Wirtschaftsprüfer zu einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wechselt oder eine selbständige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer aufnimmt;
- b) der neu zu bestellende Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des vorhergehenden Jahresabschlusses durch gesellschaftsrechtliche oder sonstige Beziehungen (z. B. Bürogemeinschaft, wechselseitige Personalgestaltung oder andere Fallgestaltungen, die zu einem Netzwerk i. S. v. § 319 b HGB führen) verbunden ist.

2.2 Anforderungen an den Abschlussprüfer

(12) Der Abschlussprüfer muss über Kenntnisse der landesrechtlichen Vorschriften Mecklenburg-Vorpommerns, insbesondere KPG, KAG, KV, EigVO und EigVOVV, LHO sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften verfügen. Seine ausreichende Erfahrung und Sachkunde über die Prüfung kommunaler Unternehmen bzw. von Betrieben mit Beteiligung des Landes sowie seine vorhandenen Branchenkenntnisse sind vom Abschlussprüfer nachzuweisen (z. B. Referenzliste).

(13) Der Abschlussprüfer muss im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 1 h oder Nr. 2 g WPO eingetragen sein.

(14) Sowohl für kommunale Beteiligungen als auch für Betriebe mit Beteiligung des Landes ist dem Landesrechnungshof jährlich für jeden Prüfungsfall eine Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers vorzulegen. Hierfür ist ausschließlich das hier als Anlage 1 zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden.

(15) Der Abschlussprüfer hat den Landesrechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Vertragsschluss Nichtprüfungs-/Beratungsleistungen für die prüfungspflichtige Einrichtung erbracht werden bzw. sich Gründe für eine Befangenheit i. S. d. §§ 319 bis 319 b HGB ergeben.

Die Trennung von Abschlussprüfung und Beratung gilt auch in den Fällen, in denen die Beratungsleistungen nicht vom Abschlussprüfer, sondern von einem Dritten erbracht werden, mit dem der Abschlussprüfer durch gesellschaftliche oder sonstige Beziehungen (z. B. Bürogemeinschaft, wechselseitige Personalgestellung oder andere Fallgestaltungen, die zu einem Netzwerk i. S. v. § 319 b HGB führen) verbunden ist. Dabei bezieht sich „Berater“ und „Abschlussprüfer“ nicht nur auf die zeichnungsberechtigten Personen, sondern auch auf die eingesetzten Mitarbeiter.

(16) Sofern es sich um eine schädliche Beratungsleistung handelt oder Ausschlussgründe i. S. v. § 319 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegen, kann der Landesrechnungshof einen bereits bestehenden Vertrag über die Jahresabschlussprüfung unverzüglich beenden bzw. von einer Wiederbestellung innerhalb des verbleibenden Prüfungsturnus absehen. Bei Betrieben mit Beteiligung des Landes behält sich der Lan-

desrechnungshof vor, sein Einvernehmen in diesen Fällen zu versagen bzw. zurückzuziehen.

2.3 Prüfungsumfang

(17) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des KPG und des Grundwerkes (inkl. Anlagen) sowie nach dem berufsüblichen Verfahren, wie z. B. WPO und BS WP/vBP, durchzuführen. Die Prüfung umfasst neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Prüfungsauftrag schließt die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG ein. Bei Betrieben mit Beteiligung des Landes bestimmt sich der Prüfungsumfang nach den Vorgaben in den §§ 65 bis 68 LHO. Die Prüfung und die Berichterstattung haben auf Grundlage der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu erfolgen.

(18) Soweit mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG bzw. der LHO und diesen Vertragsbedingungen vereinbar, gelten die Prüfungsstandards des IDW über die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, die Grundsätze für die Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen sowie die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG in der jeweils geltenden Fassung. Die in der Anlage zu VV zu § 68 LHO bekannt gegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG sind entsprechend anzuwenden.

(19) Der Landesrechnungshof kann den Prüfungsumfang erweitern bzw. besondere Prüfungsschwerpunkte setzen. Erweiterungen und Prüfungsschwerpunkte sind im Prüfbericht wörtlich festzuhalten.

Prüfungsschwerpunkte sind vom Abschlussprüfer im Rahmen seines Auftrages zur Jahresabschlussprüfung zu bearbeiten. Es handelt sich insoweit grundsätzlich nicht um eine Prüfungserweiterung, die höhere Prüfungshonorare oder Nachberechnungen rechtfertigen könnte.

2.4 Durchführung der Prüfung

(20) Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte für Verfehlungen, wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet oder muss die Prüfung wegen sonstiger Prüfungshemmnisse unterbrochen werden, hat der Abschlussprüfer die prüfungspflichtige Einrichtung und den Landesrechnungshof sofort zu benachrichtigen.

(21) Der Abschlussprüfer hat eine Verletzung der Aufklärungs- und Nachweispflichten nach § 320 HGB dem Landesrechnungshof unverzüglich anzuzeigen.

(22) Der Gesellschafter und der Landesrechnungshof, bei kommunalen Beteiligungen außerdem die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und das Innenministerium, können sich jederzeit über den Stand der Prüfung unterrichten lassen.

2.5 Anzeige von Mehraufwand

(23) Angebote zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe und von Betrieben mit Beteiligung des Landes sind dem Auftrag entsprechend realistisch zu kalkulieren, um Nachberechnungen zu vermeiden. Bei der Angebotsabgabe ist in der Kalkulation zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die Prüfung der Nachkalkulationen bei gebührenfinanzierten Einrichtungen zu erhöhtem Prüfungsaufwand und damit zu höheren Prüfungshonoraren führen kann.

(24) Bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände bei der prüfungspflichtigen Einrichtung i. S. v. § 43 Abs. 2 BS WP/vBP, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands des Abschlussprüfers führen, sind der Landesrechnungshof und die prüfungspflichtige Einrichtung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Höhe des Mehraufwands schriftlich zu unterrichten.

2.6 Schlussbesprechung

(25) Die Schlussbesprechung soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung erfolgen. Der Abschlussprüfer stimmt den Termin für die Schlussbesprechung mit der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung ab.

(26) Hat der Landesrechnungshof im Vorfeld erklärt, dass er an der Schlussbesprechung teilnehmen wird, hat die Terminabstimmung im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu erfolgen. In dem Fall ist dem Landesrechnungshof der Ent-

wurf des Prüfberichts sowie die vorgesehene Fassung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Schlussbesprechung zuzuleiten.

2.7 Prüfbericht

(27) Bei der Abfassung des Prüfberichts sind die in der Anlage 3 beigefügten Hinweise zu beachten. Der Prüfbericht ist entsprechend der Anlage 5 bzw. 6 zu strukturieren. Weitergehende Darstellungen oder Übersichten, die zweckdienlich sind, werden in das Ermessen des Abschlussprüfers gestellt.

(28) Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk gem. IDW PS 400 i. V. m. IDW PH 9.400.3 in der jeweils aktuellen Fassung zu erteilen. Im Bestätigungsvermerk sind gemäß § 14 Abs. 2 KPG auch Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der prüfungspflichtigen kommunalen Einrichtung zu treffen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über die Versagung des Bestätigungsvermerks ist zu siegeln (§ 48 WPO) und unter Angabe von Ort und Tag handschriftlich zu unterzeichnen. Neben der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks ist der Bestätigungsvermerk im Prüfbericht als Anlage beizufügen.

(29) Der Abschlussprüfer leitet dem Landesrechnungshof den Prüfbericht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfung in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich als durchsuchbare (z. B. OCR-fähige) pdf-Datei ausschließlich per E-Mail an pruefberichte@lrh-mv.de zu. Bei Betrieben mit Beteiligung des Landes erfolgt die Unterrichtung des Landesrechnungshofes gemäß § 69 LHO.

2.8 Abrechnung

(30) Der Abschlussprüfer übersendet der prüfungspflichtigen Einrichtung die Rechnung über das Prüfungshonorar und gleichzeitig eine Kopie an den Landesrechnungshof.

(31) Die Zahlung der Honorarrechnung gilt nicht als Abnahme des Werkes. Sie erfolgt unter dem stillschweigenden Vorbehalt, dass sich keine nachträglichen Beanstandungen der Prüfungsleistung ergeben.

(32) Nachforderungen wegen eines nicht gegenüber der prüfungspflichtigen Einrichtung und dem Landesrechnungshof angezeigten Mehraufwands verstoßen gegen den Vertrag über die Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 24). Die prüfungspflichtige Einrichtung ist nicht verpflichtet, diese zu bezahlen.

3 Hinweise für die prüfungspflichtigen Einrichtungen

3.1 Bestellung des Abschlussprüfers

(33) Zu Beginn des Prüfungsturnus hat die prüfungspflichtige Einrichtung die Durchführung der Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen und der Vorgaben in Abschnitt 2 „Hinweise für die Jahresabschlussprüfer“ auszuschreiben.

(34) Die prüfungspflichtige Einrichtung legt dem Landesrechnungshof den Auswahlvorschlag unter Nennung des Namens, der Anschrift und der Höhe des Angebotspreises (Kalkulation) des Abschlussprüfers zusammen mit einer aktuellen Verpflichtungserklärung des Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit vor. Bei Betrieben mit Beteiligung des Landes reicht das zuständige Ministerium dem Landesrechnungshof die vorgenannten Unterlagen mit dem Antrag auf Herstellung des Einvernehmens gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO ein.

(35) Der Landesrechnungshof behält sich vor, die Ausschreibungsunterlagen im Einzelfall anzufordern.

3.2 Herstellen der Prüfungsbereitschaft

(36) Bei Prüfungsbeginn muss die Prüfungsbereitschaft gegeben sein, um Verzögerungen im Prüfungsablauf und daraus resultierende Mehraufwandsberechnungen durch den Abschlussprüfer zu vermeiden. Das bedeutet, dass die prüfungspflichtige Einrichtung dem Abschlussprüfer zum vereinbarten Termin sämtliche Prüfungsunterlagen vollständig vorzulegen hat. Den Termin hat der Abschlussprüfer mit der prüfungspflichtigen Einrichtung rechtzeitig vor Beginn der Jahresabschlussprüfung abzustimmen und mitzuteilen, welche Unterlagen ihm in welcher Form bis wann vorzulegen sind. Die in der Anlage 4 aufgeführten Unterlagen dienen als Anhaltspunkt und ersetzen nicht die konkrete Abstimmung mit dem Abschlussprüfer.

(37) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die in Anlage 3 enthaltenen Hinweise zu beachten.

3.3 Prüfung der Honorarrechnung

(38) Die prüfungspflichtige Einrichtung hat die Honorarrechnung vor ihrer Bezahlung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(39) Die prüfungspflichtige Einrichtung ist nicht verpflichtet, einen im Vorfeld nicht angezeigten und der Höhe nach nicht bestimmten Mehraufwand zu bezahlen (vgl. Tz. 24 i. V. m. Tz. 32).

3.4 Bekanntgabe und Offenlegung

(40) Nachdem der Landesrechnungshof den Prüfbericht gemäß § 14 Abs. 4 KPG weitergeleitet hat, ist dieser zusammen mit dem Übersendungsschreiben des Landesrechnungshofes und den weiteren Unterlagen gemäß § 14 Abs. 5 KPG bekannt zu machen und offenzulegen. Sofern der Landesrechnungshof eigene Feststellungen zum Prüfbericht und zum Bestätigungsvermerk trifft (Feststellungsvermerk nach § 14 Abs. 4 KPG), teilt er dies in seinem Übersendungsschreiben mit.

4 Hinweise für die Rechtsaufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligung bzw. das für den Betrieb mit Beteiligung des Landes zuständige Ministerium

(41) Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (kommunale Beteiligungen) haben dem Landesrechnungshof auf Anfrage alle prüfungspflichtigen Einrichtungen nach Abschnitt III KPG und alle in ihrem Zuständigkeitsbereich existierenden mittelgroßen und großen kommunalen Kapitalgesellschaften mitzuteilen, die ihr nach § 77 KV angezeigt worden sind.

Nach § 102 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LHO haben die zuständigen Ministerien den Landesrechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich existierende Betriebe mit Beteiligung des Landes begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben bzw. aufgelöst werden.